

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 22.09.2025

Einladung: Schreiben vom 11.09.2025

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Andrea Georgi

Rita Schäfer

Volker Thehos

Ratsmitglieder

Frank Bender

ab TOP 2, öffentl. Teil

Michael Berndt

Axel Blumenstein

Carmen Carduck

Jan Doemen

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Sabine Glaser

Rita Höppner

Jens Huhn

Tobias Josephs

Andreas Köpping

Emil Krezic

Angela Linden-Berresheim

Antonio Lopez

Susanne Müller

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Beate Reich

Fokje Schreurs-Elsinga

Wolfgang Seidler

Herta Stiren

Susanne Tempel

ab TOP 2, öffentl. Teil

Jürgen Walbröl
Olaf Wulf

Verwaltung

Marc Göttlicher
Peter Günther

öffentliche Sitzung

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Prof. Dr. Frank Bliss
Alexander Lembke
Iris Loosen
Tim Schäfer
Niclas Schell
Christina Steinhausen
Dirk Tepper

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er, diese um den Punkt "Auftragsvergabe; Erneuerung der RLT-Anlage in der Rheinhalle" zu ergänzen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde

- 2 Gesundheitsdienstleistungen; Verbundkrankenhaus Linz-Remagen; aktueller Sachstand
0270/2025

- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 10.64 "Hotel an der alten Rheinbrücke", Remagen (10.64/00)
- Durchführung der Beteiligungsverfahren
0246/2025/1

- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten
2. Änderung Bebauungsplan 20.14 "Auf Fitze", Kripp (20.14/02)
- Auswertung der Offenlage
- Satzungsbeschluss
0247/2025/1

- 5 Verlängerung des Pachtvertrags mit dem Postsportverein Remagen e.V.

0240/2025/1

- 6 Auftragsvergabe; Neubau Kita Bandorf, Erdarbeiten
0265/2025
- 7 Auftragsvergabe; Erneuerung der RLT-Anlagen in der Rheinhalle
0280/2025
- 8 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI);
Auftragsvergabe; Mobilitätsstation Remagen
0267/2025
- 9 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI);
Anpassung der Maßnahmenliste
0262/2025/1
- 10 Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte
Sinzig und Remagen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasser-
beseitigung; Erlass der Anstaltssatzung
0251/2025/1
- 11 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0259/2025/1
- 12 Schulträgerausschuss; Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglie-
der der Grundschulen
0238/2025
- 13 Hochwassernotgemeinschaft Rhein e.V. - Nachwahl Vorstand
0263/2025
- 14 Mitteilungen
 - 14.1 Hotel an der alten Rheinbrücke - Informationsaustausch
- 15 Anfragen
 - 15.1 Fährbetrieb Nixe

6. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Ein Bürger erkundigt sich, ob die Baumaßnahme zur Erschließung der Straße „Am Anger“ noch umgesetzt würde. Bürgermeister Björn Ingendahl verneint dies für die nahe Zukunft. Derzeit seien im Stadtgebiet ausschließlich Ausbaumaßnahmen geplant. Auf die Frage, ob die Straße „Am Anger“ hiervon betroffen sei, führt der Vorsitzende aus, dass aktuell für den genannten Bereich keine Straßenbaumaßnahmen geplant seien.

Eine Bürgerin beklagt den Zustand der Wege im Bereich „Auf Kirres“, die von Hunden und ihren Besitzern genutzt werden. Die Hunde seien in aller Regel nicht angeleint und die Hinterlassenschaften haben mittlerweile ein nicht mehr zumutbares Ausmaß angenommen.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass grundsätzlich eine Anleinplicht besteht. Zudem setze die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Remagen fest, dass Verunreinigungen durch den Halter unverzüglich und schadlos zu beseitigen sind.

Der Bitte der Bürgerin, hierauf mit einem Schild hinzuweisen, komme er gerne nach.

Zu Punkt 2 – Gesundheitsdienstleistungen; Verbundkrankenhaus Linz-Remagen; aktueller Sachstand Vorlage: 0270/2025 –

Bürgermeister Björn Ingendahl begrüßt den Geschäftsführer des Verbundkrankenhauses Linz-Remagen, Herrn Thomas Werner.

Thomas Werner erläutert kurz die finanzielle Situation, die letztendlich zur Insolvenz führte. Die Gespräche mit einem Investor, der den Standort Remagen im überwiegenden Teil als Reha-Klinik weiterführen wollte, seien zum jetzigen Zeitpunkt als gescheitert anzusehen.

Allerdings befindet man sich in aussichtsreichen Gesprächen, den Krankenhausbetrieb in Remagen, mit einem neuen Träger fortzuführen. Der Standort Remagen solle weiter mit einer Inneren Abteilung, der Chirurgie und der Unfallchirurgie aufwarten. Die Palliativstation bleibe erhalten. Nach ersten Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums seien von dort keine Widerstände zu erwarten. Der Wechsel werde für den 01.11.2025 vorgesehen.

Bürgermeister Björn Ingendahl hebt hervor, dass der Weiterbetrieb des Krankenhauses ein wichtiges Signal sei, das so auch in die Bevölkerung kommuniziert werden sollte.

Anmerkung:

Während des Vortrags wurden seitens einer Pressevertreterin Fotos aufgenommen. Der Stadtrat stimmte dem zu (§ 21 Hauptsatzung der Stadt Remagen).

Zu Punkt 3

– Bau- und Planungsangelegenheiten
Bebauungsplan 10.64 "Hotel an der alten Rheinbrücke",
Remagen (10.64/00)
- Durchführung der Beteiligungsverfahren
Vorlage: 0246/2025/1 –

Der Stadtrat wurde in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 03.07.2025 über die neueste Entwicklung auf dem Gelände rund um die Brückentürme informiert. Das dabei präsentierte Konzept für die derzeitige Brachfläche wurde anschließend im Rahmen eines Sachvortrages in öffentlicher Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 19.08.2025 vorgestellt und erörtert.

Der Unternehmenssprecher des Projektträgers und der Vertreter des beauftragten Planungsbüros stellten das Bauvorhaben vor.

Eine deutliche Mehrheit des Ausschusses begrüßte die Planung, machte aber deutlich, dass es im Detail noch Diskussionsbedarf gebe. Insbesondere mit der Tatsache, dass in der aktuellen Planung das Hotelgebäude die Brückentürme in der Höhe überragen werde, zeigten sich einige Ausschussmitglieder nicht einverstanden.

Nach ausführlicher Diskussion empfahl der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss dem Stadtrat mehrheitlich, das neue Vorhaben zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Durchführung des Änderungsverfahrens zu beauftragen.

Vor Eintritt in die Diskussion macht der Vorsitzende deutlich, dass der Stadtrat heute keine Entscheidung über den architektonischen Entwurf der Planung fassen werde. Es gehe heute ausschließlich um die Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Auf die Planinhalte und die Ausführung der Bebauung könne die Politik jederzeit Einfluss nehmen.

Bettina Fellmer führt aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt der Hotelbetreiber fehle. Daher stelle sich die Frage, wie man sicherstellen könne, dass die Planung umgesetzt werde. Sie regt an, dies im Kaufvertrag zu regeln. Zudem müsse der Wert der Grundstücke neu festgesetzt werden. Dieser liege, nach vier Jahren, vermutlich höher als der ursprünglich ermittelte. Antonio Lopez, ebenfalls von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zweifelt zudem die Gültigkeit der Absichtserklärung aus dem Jahr 2021 an. Eine solche Absichtserklärung sei dazu gedacht, Planungssicherheit für einige Monate, nicht aber für einige Jahre zu sichern. Außerdem sei einer der damaligen Investoren ausgestiegen.

Thomas Nuhn, FBL-Fraktion, betont, dass man als Stadt Remagen ein verlässlicher Partner sein müsse. Sollte sich herausstellen, dass dieses Vertrauen nicht belohnt würde, könne man im laufenden Verfahren jederzeit aussteigen.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass die Verbindlichkeit der Absichtserklärung juristisch geprüft und bestätigt wurde. Die Tatsache, dass ein Partner des Investors die Gesellschaft verlassen habe, führe nicht zur Aufhebung der Erklärung, da die Absichtserklärung mit einer Gesellschaft (juristischen Person) und nicht mit natürlichen Personen getroffen wurde.

Rolf Plewa, SPD-Fraktion, hegt ebenfalls Zweifel an der Verbindlichkeit der Absichtserklärung zwischen der Stadt Remagen, dem Friedensmuseum Brücke von Remagen e.V. und der Kreissparkasse Ahrweiler auf der einen und der M&W Immobilien GmbH auf der anderen Seite und beantragt, diese für nichtig zu erklären.

Bürgermeister Björn Ingendahl stellt diesen Antrag zur Abstimmung. Der Antrag wird bei acht Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen mit 15 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Nachfolgend ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt das neue Vorhaben zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligungsverfahren.

Der Beigeordnete Volker Thehos verlässt wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

mehrheitlich beschlossen

Nein 8 Enthaltung 2

Zu Punkt 4

– Bau- und Planungsangelegenheiten

2. Änderung Bebauungsplan 20.14 "Auf Fitze", Kripp (20.14/02)

- Auswertung der Offenlage

- Satzungsbeschluss

Vorlage: 0247/2025/1 –

Der Stadtrat hat im September 2022 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des seit 14 Jahren geltenden Bebauungsplan 20.14 „Auf Fitze“ (vorm. „Quellen-Lehnig-Gelände“) einzuleiten. Ziel des neuen Änderungsverfahrens ist es, die im bisherigen Plankonzept verankerte Hochwasserleitwand wie auch den darauf befindlichen Hochwassernotweg nunmehr verbindlich festzusetzen. Die übrigen Festsetzungen wurden redaktionell überarbeitet und an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen angepasst.

In der Zeit vom 02.06.2025 bis einschließlich 06.07.2025 erfolgte die Offenlage zur 2. Änderung des Bebauungsplans. Die Öffentlichkeit wurde hierüber durch ortsübliche Bekanntmachung am 28.05.2025 im Amtsblatt der Stadt Remagen (Remagener Nachrichten) informiert. Die planbetroffenen Behörden und weitere Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 26.05.2025 über die Offenlage unterrichtet.

Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, deren Würdigung sowie die hieraus abgeleiteten Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 19.08.2025 einstimmig empfohlen, die vorgetragenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und abzuwägen und den Satzungsentwurf zu beschließen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht

Beschluss:

Der Stadtrat

- a) berücksichtigt die vorgetragenen Stellungnahmen entsprechend der jeweils vorgeschlagenen Würdigung und wägt diese zusammen mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen unter- und gegeneinander ab.
- b) beschließt hierauf aufbauend den entsprechend ergänzten Entwurf als Satzung.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Verlängerung des Pachtvertrags mit dem Postsportverein Remagen e.V.
Vorlage: 0240/2025/1 –**

Der Postsportverein Remagen e.V. plant die Renovierung der Umkleideräume in seinem Vereinsheim. Für diese Renovierungsarbeiten kann der Verein beim Sportbund Rheinland einen Zuschuss beantragen. Voraussetzung dafür ist allerdings die Gültigkeit eines Pachtvertrags von mehr als 25 Jahren.

Der aktuell gültige zweite Zusatzvertrag zum Pachtvertrag läuft allerdings nur noch bis 2040. Der Postsportverein beantragt daher, den Pachtvertrag längst möglich zu verlängern.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2025 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, der Verlängerung des Pachtvertrags bis 2050 zuzustimmen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Verlängerung des Pachtvertrags mit dem Postsportverein Remagen e.V. bis zum 31.12.2050 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6 – Auftragsvergabe; Neubau Kita Bandorf, Erdarbeiten
Vorlage: 0265/2025 –

Der Vorsitzende verweist auf die Beschlussvorlage und führt aus, dass für den Neubau der Kita Bandorf das erste Gewerk „Erdarbeiten“ zur Freimachung des Grundstückes und Vorbereitung des Baufeldes ausgeschrieben wurde. Im Zuge dieser Leistung wird zusätzlich eine Winkelstützmauer errichtet und ein Entwässerungsschacht gesetzt. In der öffentlichen Ausschreibung gingen 17 Bewerbungen ein. Acht Firmen gaben ein Angebot ab. Das Angebot der Firma Wahl GmbH ist mit einer Summe von 296.155,84 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen wurden, sofern angeboten, berücksichtigt.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der **Firma Wahl GmbH aus Remagen** den Auftrag für die Erdarbeiten des Neubaus der Kita Bandorf in Höhe von **296.155,84 EUR**, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Fördergeber, zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Auftragsvergabe; Erneuerung der RLT-Anlagen in der Rheinhalle
Vorlage: 0280/2025 –

Die Lüftungs- und Klimaanlagen in der Rheinhalle sind nach nunmehr über 40-jährigem Betrieb teilweise defekt und nicht mehr regelbar. Ein Austausch der Anlagen ist zwingend geboten. Eine Reparatur der Anlagen ist wegen fehlender Ersatzteile nicht mehr möglich, aber auch nicht mehr wirtschaftlich. Neue Anlagen bieten einen wesentlich energieeffizienteren und bedarfsgerechteren Betrieb. Das Ingenieurbüro si-g aus Bonn hat bereits im vergangenen Jahr eine Sanierungsstudie erarbeitet. Daraufhin wurden im Haushalt dieses Jahres entsprechende Haushaltsmittel eingesetzt und die erforderlichen Leistungen öffentlich ausgeschrieben. Die Arbeiten sollen noch in diesem Jahr begonnen und zum Abschluss gebracht werden. In öffentlicher Ausschreibung gingen fünf Bewerbungen ein. Zwei Firmen gaben ein Angebot ab. Das Angebot der Firma Arthur Richter ist mit einer Summe von 168.296,06 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe wurden, sofern angeboten, berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Firma Arthur Richter GmbH aus Koblenz den Auftrag für die Erneuerung der RLT-Anlagen in der Rheinhalle Remagen in Höhe von 168.296,06 EUR zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8 – Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI); Auftragsvergabe; Mobilitätsstation Remagen
Vorlage: 0267/2025 –

Elf Kommunen des interkommunalen Verbundes SKSL „Mitten am Rhein“ haben sich im vergangenen Jahr zusammengeschlossen, um die Verknüpfung unterschiedlicher, nachhaltiger Mobilitätsformen zu fördern und neue Möglichkeiten der Mobilität zu schaffen. Ziel des Projekts ist der Aufbau von Mobilitätsstationen in jeder der teilnehmenden Kommunen. Die Mobilitätsstation in Remagen umfasst eine digitale Informationssäule, abschließbare Fahrradboxen, Sammelschließanlagen und überdachte Fahrradabstellplätze.

In Remagen wird die Mobilitätsstation am Bahnhof Remagen entstehen.

Gemeinsam haben sich die Kommunen erfolgreich um eine Landesförderung im Rahmen des KIPKI-Wettbewerbs beworben. Insgesamt haben die Kommunen eine Förderung von 3.804.016,12 EUR durch das Land Rheinland-Pfalz zugesagt bekommen. Die Förderquote beträgt 100 %. Für die Stadt Remagen stehen Fördermittel in Höhe von 383.055,00 EUR zur Verfügung.

Um eine gemeinsam koordinierte Ausschreibung durchzuführen und von Synergieeffekten (günstigere Preise, gleichzeitiger Beginn, gleiches Betriebssystem (App)) zu profitieren, wurde die Gesellschaft für Entwicklung, Wiederaufbau und Innovation mbH (GEWI) der Stadt Sinzig von den beteiligten Kommunen beauftragt, die Ausschreibung für die Planungs- und Bauleistungen der Mobilitätsstationen durchzuführen.

In dem zweistufigen Verfahren haben sich im Zuge des Teilnahmewettbewerbs vier Bieter beworben. Anhand der Eignungs- und Wertungskriterien (Referenzen) wurden drei Bieter zur Angebotsphase aufgefordert. Die 2. Stufe (Angebot) wurde am 22.08.2025 submittiert. Hierbei lag nur ein Angebot vor. Neben dem Preis war auch die Einreichung eines Personal- und Umsetzungskonzeptes notwendig. Das Angebot von der Fa. BIK TEC GmbH hat einen Gesamtpreis von 1.666.542,59 EUR. Der Preis liegt deutlich unter der Fördersumme. Die Auskömmlichkeit der Preise ist jedoch vorhanden und die Differenzen kommen zum Teil aus Annahmen bei Tiefbauarbeiten sowie der konkreten Anzahl von Modulen (Stellplätze Hoch-Tief Parker o. ä.).

Die Ausschreibung konnte nur mit Richtwerten und Richtmengen angegeben werden, da diese erst in den Ausführungsplanungen nach der Ausschreibung genau bezieft werden können. Die Richtwerte wurden einer vorhergehenden Machbarkeitsstudie entnommen.

Die Fa. BIK TEC GmbH hat sich bereits durch mehrere größere Projekte im Raum Köln/Bonn sowie Koblenz etabliert und bringt somit viel Erfahrung in der Umsetzung von Projekten mit mehreren Kommunen bzw. Akteuren mit.

Die genauen Kosten für die Mobilitätsstation in Remagen sind derzeit noch nicht bekannt, da in der Ausschreibung die einzelnen Projekte der Kommunen zusammengefasst wurden und die Aufteilung noch nicht erfolgte. Fest steht aber, dass aufgrund

des Gesamtangebots die zur Verfügung stehenden Haushaltmittel in Höhe von 383.055,00 EUR ausreichen werden. Hinzu kommt, dass die Maßnahme zu 100 % förderfähig ist.

Darüber hinaus ergeben sich Kosten des laufenden Betriebs. Für die Betriebsführung fallen gemäß Honorarblatt etwa 1.237,60 EUR im Jahr an. Dagegen stehen Einnahmen etwa aus der Vermietung von Stellplätzen und Schließfachanlagen. Die genauen Einnahmen sind aktuell nicht abschätzbar und abhängig davon, wie hoch die Stadt Remagen den Preis für die Anmietung der einzelnen Ausstattungsmerkmale ansetzt und wie frequentiert das Angebot genutzt wird.

Aufgrund der dargelegten Präferenzen empfiehlt die Verwaltung, die Fa. BIK TEC GmbH mit den Planungs- und Ausführungsleistungen zu beauftragen. Des Weiteren wird empfohlen die GEWI mit der Projektbetreuung zu beauftragen, da es sich um eine 100 % Förderung handelt. Die allgemeine Förderabwicklung bleibt bei der Stadtverwaltung.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Fa. BIK TEC GmbH mit den Planungs- und Ausführungsleistungen für die Mobilitätsstation am Remagener Bahnhof zu beauftragen. Des Weiteren wird beschlossen, die Gesellschaft für Entwicklung, Wiederaufbau und Innovation mbH (GEWI) mit der Projektbetreuung zu beauftragen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 2

Zu Punkt 9 – Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI); Anpassung der Maßnahmenliste
Vorlage: 0262/2025/1 –

Im Jahr 2024 wurden der Stadt Remagen aus dem Landesprogramm „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ Fördermittel in Höhe von 510.000,00 EUR bewilligt. Die Förderung erfolgte mit einer Förderquote von 100 %.

Vor dem Förderantrag hatte der Stadtrat neun verschiedene Teilmaßnahmen zur Umsetzung beschlossen, darunter zwei eigene städtische Förderprogramme zur direkten Unterstützung der Remagener Bürger*innen sowie sieben anderen Teilmaßnahmen im Stadtgebiet.

Im Laufe der Umsetzung haben sich in den Teilprojekten Änderungen der Kosten ergeben.

Mit Beschluss vom 03.07.2025 wurden nicht abgerufene Gelder aus dem Jahr 2024 mit 10.000,00 EUR in ein neues Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Remagener Bürger*innen“ verschoben. Aufgrund der hohen Nachfrage sind die zur Verfügung gestellten Mittel vom 03.07.2025 bereits vollständig ausgeschöpft. Aus den Förderböpfen „Lastenfahrräder für Remagener Bürger*innen“ und „Pflanzen und Bäume für

Remagener Bürger*innen“ sind noch weitere bisher nicht abgerufene Mittel vorhanden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die verbleibenden Fördermittel des Jahres 2025 in einen großen Gesamtfördertopf für Bürgerinnen und Bürger umzuwandeln, um alle drei Teilprojekte abzudecken. Der Gesamtfördertopf beinhaltet dann die Restsumme aller drei Bürgerförderungen in Höhe von insgesamt 11.000,00 EUR für das Jahr 2025.

Des Weiteren ist das Projekt „Lüftungsanlagen“, gemäß Angebot, teurer als die damals beantragten KIPKI-Gelder. Durch die Nicht-Anschaffung eines Lastenfahrrades für die Verwaltung und für den Jugendbahnhof sind in der Teilmaßnahme „Lastenfahrräder“ noch 20.000,00 EUR übrig. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung vor, die nicht genutzten Gelder des Projektes „Lastenfahrräder“ in das Teilprojekt „Lüftungsanlagen“ zu schieben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 08.09.2025 empfohlen, die verbleibenden Fördermittel gemäß dem Vorschlag der Verwaltung umzuwandeln sowie die nicht genutzten Gelder aus dem Projekt „Lastenräder“ für das Teilprojekt „Lüftungsanlagen“ zur Verfügung zu stellen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die verbleibenden Fördermittel des Jahres 2025 in einen Gesamtfördertopf für Bürgerinnen und Bürger umzuwandeln, um alle drei Bereiche abzudecken. Der Gesamtfördertopf beinhaltet dann die Restsumme aller drei Bürgerförderungen in Höhe von insgesamt 11.000,00 EUR für das Jahr 2025.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, die nicht genutzten Gelder des Projektes „Lastenfahrräder“ für das Teilprojekt „Lüftungsanlagen“ zur Verfügung zu stellen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 10 – Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte Sinzig und Remagen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Erlass der Anstaltssatzung
Vorlage: 0251/2025/1 –**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die Verwaltung sowie die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz beauftragt, die Anstaltssatzung für die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Städte Sinzig und Remagen zu erstellen.

Der Entwurf der Anstaltssatzung liegt inzwischen vor und ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Des Weiteren wurde die Analyse gemäß § 92 GemO zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht erstellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.08.2025 die Empfehlung ausgesprochen, die Analyse zur Kenntnis zu nehmen und die Satzung zu erlassen.

Vom Beratungsprozess ausgenommen war der Punkt zum Übergang des Anlagevermögens. Hierzu wurden bereits im Haupt- und Finanzausschuss am 18.08.2025 neue Erkenntnisse, die durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz und die Mittelrheinische Treuhand gewonnen wurden, mitgeteilt. Eine schriftliche Ausarbeitung zum Übergang des Anlagevermögens ist dieser Vorlage beigefügt. Die Verwaltung spricht sich auf dieser Grundlage für einen Übergang des Anlagevermögens auf die AöR aus.

Zur weiteren Vorbereitung der Gründung der AöR ist die Bestellung eines Interimsvorstands erforderlich. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den bisherigen Werkleiter der Stadtwerke Sinzig, Herrn Carsten Lohre, als Interimsvorstand zu bestellen. Zu den Aufgaben des Interimsvorstands zählen insbesondere:

- Schaffung der organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gründung der AöR,
- Vorbereitung und Umsetzung der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Versorgung (TV-V),
- Abschluss notwendiger Verträge im Rahmen der Gründung,
- Koordination des Beitritts zu relevanten Verbänden und Organisationen und
- Abstimmung mit den beteiligten Städten und externen Beratern.

Ergänzend zum Sachverhalt teilt der Vorsitzende mit, dass der Stadtrat Sinzig die Satzung am vergangenen Donnerstag verabschiedet habe. Im Laufe der dortigen Beratung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die bereits übernommen wurden.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Die Satzung zur Gründung der Stadtwerke Rhein-Ahr AöR wird beschlossen.
2. Die Analyse gemäß § 92 GemO wird zur Kenntnis genommen.
3. Zum Interimsvorstand wird der bisherige Werkleiter der Stadtwerke Sinzig, Herr Carsten Lohre, bestellt.

Satzung für die gemeinsame AöR

„Stadtwerke Rhein-Ahr AöR (SW-Rhein-Ahr)“*

vom 22.09.2025

Aufgrund der §§ 24 und 86a GemO für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 14a ff. des Landesgeset-

zes über die kommunale Zusammenarbeit für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Landesgesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 28ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. 1999, S. 373), haben die Stadträte Sinzig und Remagen in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Die „Stadtwerke Rhein-Ahr“ sind eine Einrichtung der Städte Sinzig und Remagen in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtwerke Rhein-Ahr“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SW-Rhein-Ahr“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Sinzig.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000,00 € in Worten: Zehntausend Euro. Auf das Stammkapital zahlen die Städte Sinzig und Remagen jeweils eine Einlage in Höhe von 5.000,00 €.

(5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der beiden Städte begrenzt.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Städte Sinzig und Remagen - im folgenden Städte genannt - übertragen der Anstalt die ihren Eigenbetrieben gemäß § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegenden Pflichtaufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gemäß § 86a Abs. 3 GemO.

Die Pflichtaufgaben der Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung selbst, gehen auf die gemeinsame Anstalt über. Die Städte Sinzig und Remagen übertragen zur Aufgabenerfüllung sämtliche Aktiva und Passiva der jew. Stadtwerke nach dem geprüften Jahresabschluss 2025 auf die Anstalt. Die Entgelthoheit geht auf die Anstalt über, jedoch werden die beiden Ver- und Entsorgungsgebiete Sinzig und Remagen unter Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 6 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz als mehrere Einrichtungen behandelt, da dies im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten geboten ist. Die Anstalt hat demnach die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe sicherzustellen. Zu der Aufgabe der Wasserversorgung gehört die Versorgung in den beiden Stadtgebieten mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gehört insbesondere, das auf dem Gebiet der

Städte anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen zu betreiben. Einzelheiten der übertragenen Aufgabe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Städte können der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung beider Städte.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Die Anstalt wird in Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben. Die Anstalt wird ermächtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang geltend zu machen.

(5) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(6) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(7) Die Städte verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die einzelnen Städte tätig wird.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 4)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 5-7).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Städte.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Näheres zur Vertretungsregelung sowie zur Aufteilung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gem. § 86b Abs. 2 GemO auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen. Das Nähere hierzu wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(5) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen; die Stadträte sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates hierüber unverzüglich zu informieren.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat zum 30.09. mit dem Stand der Buchhaltung zum 30.06. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Städte haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Städte unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht in der laufenden Legislaturperiode 2024-2029 aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 26 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Es gelten die Vorgaben des § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat zu mindestens 50 % aus Mitgliedern der Gremien beider Städte bestehen muss. Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode (ab 2029) besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Aufteilung der Vertreter und Stimmen auf den Verwaltungsrat der AöR erfolgt paritätisch auf die beiden Städte. Diese haben für je 500,00 € (in Worten fünfhundert) Anteile am Stammkapital eine Stimme.

Danach haben die Mitglieder der AöR folgende Vertreter und Stimmen:

Stadt Sinzig: 14 Vertreter und 10 Stimmen (nach der Kommunalwahl 2029 8 Vertreter und 10 Stimmen).

Stadt Remagen: 14 Vertreter und 10 Stimmen (nach der Kommunalwahl 2029 8 Vertreter und 10 Stimmen).

Zum Verwaltungsrat treten zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu; diese haben beratende Stimme.

Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitarbeitervertreter sind Vertreter vom Entsendungsgremium zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Vertreter müssen Mitglied des Entsendungsgremiums sein.

(3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9Abs. 1 KomZG. Die Übernahme des Vorsitzes erfolgt durch den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Sinzig, die Übernahme des stellvertretenden Vorsitzes durch den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Remagen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Stadt. Die Stadträte können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder der jeweils geltenden Bestimmungen der entsendenden Stadt bemisst.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,

- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- i) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- j) die langfristigen Planungen.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Erhöhung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung,
- e) den Wirtschaftsplan mit allen Anlagen,
- f) die Festlegung der Entgelte,
- g) langfristige Planungen,
- h) die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zur Verlustabdeckung,

bedürfen der Zustimmung der Räte beider Städte.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,
- b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
- d) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
- e) der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,

- f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie den Abschluss von Vergleichen Jeweils ab 25.000,00 €
- g) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten; ab der Entgeltgruppe 9. § 47 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

In den Anwendungsfällen der Buchstaben a) und c) - g) hat der Vorstand den Verwaltungsrat in der nächsten Verwaltungsratssitzung hierüber zu unterrichten.

(5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außengerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Den Räten der Städte ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammenentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(6) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Ein-

holen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form oder in fernmündlicher Form gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse die nur einen der Betriebszweige, Wasserversorgung Sinzig, Abwasserbeseitigung Sinzig, Wasserversorgung Remagen oder Abwasserbeseitigung Remagen betreffen, können von der jeweils nicht betroffenen Seite nicht durch Enthaltung oder Ablehnung verhindert werden.

(9) Die Trägerkommunen haben für je 500,00 € (in Worten fünfhundert) Anteile am Stammkapital eine Stimme; die Stimmen sind einheitlich auszuüben.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Rhein-Ahr AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtwerke Rhein-Ahr AöR“ abgegeben.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5 und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373).

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Städten zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind mit Ausnahme der Vorschrift des § 289 b HGB entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Überleitungsvorschriften

Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Werkleitung und den bisherigen Werkausschüssen der Eigenbetriebe der beiden Städte wahrgenommen.

§ 14 Dauer der Anstalt

Die Anstalt des öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Rhein-Ahr“ wird auf Dauer gebildet.

§ 15

Auflösung der AöR

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung der beiden Städte. Wird die Auflösung der AöR von einer der beiden Städte begehrt, verpflichtet sich die jeweils andere Stadt, die notwendige Zustimmung nicht ohne zwingenden Grund zu verweigern.
- (2) Die Auflösung der Anstalt erfolgt nach der Zustimmung gemäß Abs. 1 mit einer Frist zum Ende des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die vollständige Zustimmung der beiden Städte vorliegt, nicht jedoch vor dem 31. Dezember 2036.
- (3) Im Falle einer Auflösung fallen die übertragenen Aufgaben an die beiden Städte zurück; die jeweils eingebrachten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen und -einrichtungen werden entsprechend zurückübereignet. Das übrige Vermögen der AöR fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die beiden Städte im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital, sofern diese nichts anderes beschließen.
- (4) Die Beschäftigten der AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der AöR ein Rückkehrrecht zu einer der Städte zusteht, kehren zu der jeweiligen Stadt zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht werden von den Städten im Verhältnis zur Aufteilung entsprechend Abs. 2 Satz 1 übernommen. Die AöR gilt als fortbestehend, so lange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der AöR.

§ 16

Entstehung der Anstalt

Die Anstalt entsteht mit Wirkung vom 01.01.2026.

Sinzig/Remagen, den 22.09.2025

Stadtverwaltung
Sinzig

gez. Andreas Geron
Bürgermeister

Stadtverwaltung
Remagen

gez. Björn Ingendahl
Bürgermeister

Anlage zur Satzung AöR

§ 1

Allgemeines

1. Die Städte übertragen der Anstalt die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
2. Die Übertragung der Aufgabe umfasst die gesamte technische und kaufmännische Betriebsführung. Sie wird von der Anstalt in eigenem Namen und als eigene Aufgabe durchgeführt.
3. Die Anstalt hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen u. ä., zu beachten und zu befolgen, insbesondere
 - a) Wasserhaushaltsgesetz,
 - b) Landeswassergesetz,
 - c) Abgabenordnung,
 - d) Gemeindeordnung,
 - e) Kommunalabgabengesetz,
 - f) Eigenbetriebsverordnung,
 - g) Satzungen der Städte betreffend die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - h) Vergaberecht.
4. Zur Wasserversorgung der Städte gehören die Versorgung der Stadtgebiete mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke.
5. Zur Abwasserbeseitigung der Städte gehören die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers einschließlich des Einsammelns und Abfahrens des Schlamms aus zugelassenen Kleinkläranlagen. auch der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von öffentlichen Kleinkläranlagen und Gruben.

§ 2

Technische Aufgaben

1. Die Aufgabe umfasst in technischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und technisch geboten.
2. Die Anstalt hat die maßgebenden Anlagen bestimmungsgemäß nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 18 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu betreiben und instand zu halten sowie die dazu erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien bereitzustellen.
3. Die Anstalt übernimmt insbesondere im Bereich

3.1 Wasserversorgung

- die ingenieurtechnische Betreuung und Überwachung der Betriebsabläufe,
- die Überwachung / Wartung der Wassergewinnungs-, Aufbereitungs- und Wasserversorgungsanlagen /Bauwerke, Ortsnetze, Transportleitungen, Hausanschlüsse, etc. und Betrieb des Netzes, der Hochbehälter, Pumpstationen, Leitungen (Reparatur-, Sanierungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten),
- die Organisation / Vorhaltung des Bereitschaftsdienstes,
- die Fachtechnische Auswertung und Beurteilung betriebstechnischer Daten, Erstellung von Entscheidungshilfen
- die Überwachung und Einhaltung von behördlichen Auflagen und Betriebsvorschriften
- Erstellen von Bestandsanalysen und Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen bei Betriebsabläufen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit,
- die Erstellung der Wirtschaftspläne,
- die Beantragung von Zuweisungen und den Zuweisungsabruf sowie die Erstellung von Verwendungsnachweisen,
- die Bereitstellung von Fahrzeugen und Kommunikationstechnik,
- die Herstellung, Erneuerung und Reparatur von Hausanschlüssen, Armaturen und Hauptleitungen,
- die Laboranalytik des Trinkwassers nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung,
- der turnusmäßiger Wechsel / Einbau von Wasserzählern,
- das Ablesen der Wasserzähler,
- Dokumentation (z.B. Pflege des Planwerks, Betriebsanweisungen, Betriebstagebücher, Prüfprotokoll, Nachweis der Trinkwassergüte),
- die Pflege der Grünanlagen.

3.2 Abwasserbeseitigung

- die ingenieurtechnische Betreuung,
- die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes,
- den Betrieb der Pumpstationen und Kläranlagen,
- die Kanalnetzinspektion,
- die Kanalnetzreinigung,
- die ingenieurmäßige Überwachung der Betriebsabläufe,
- die fachtechnische Auswertung und Beurteilung betriebstechnischer Daten,
- die Überwachung der Einhaltung von behördlichen Auflagen und Betriebsvorschriften,
- die Überprüfung der technischen Ausstattung vorhandener Anlagen sowie Erstellung und Aktualisierung von Dienst- und Betriebsanweisungen,
- das Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung der Betriebsabläufe,
- die Vorkalkulation, Ausschreibung und Vergabe von Investitionen, insbesondere von

- Durchführung von Umbauten, Erweiterungen,
 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von elektrotechnischen Anlagen,
 - Bau, Betrieb und Unterhaltung von steuer- und automatisierungstechnischen Anlagen,
 - Beschaffung und Bereitstellung von Betriebsstoffen,
 - die Einleitung bei behördlichen Genehmigungsverfahren,
 - die Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Ratsgremien,
 - die Erstellung des Maßnahmen- und Investitionsplanes.
4. Der Anstalt obliegen auf der Grundlage der Satzung auch folgende Leistungen:
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen,
 - Planung und Umsetzung von Rationalisierungskonzepten.
5. Die Anstalt wird die Städte über die im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt-werdende Mängel und wichtige Ereignisse unverzüglich unterrichten.

§ 3

Kaufmännische Aufgaben

(1) Die Aufgabe umfasst in kaufmännischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und kaufmännisch geboten. Die Anstalt hat die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- Buchführung und Rechnungslegung,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Vorbereitung von Förderanträgen, Verwendungsnachweisen und Vergaben,
- Mitwirkung bei Verträgen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen,
- Betreuung von Investitionen,
- Mitwirkung bei behördlichen Genehmigungsverfahren,
- Wahrnehmung der Kassengeschäfte. Ausgenommen sind die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Anstalt erstellt den Wirtschaftsplan für die AöR und einen Spartenwirtschaftsplan für die beiden Städte für den Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbe-seitigung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts sowie die Entgeltkalkulation nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG).

§ 4

Verwaltungsaufgaben

Zu den Verwaltungsaufgaben der Anstalt gehören insbesondere

- Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen der Stadträte und der Werksausschüsse in Bezug auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und Umsetzung der Beschlüsse,
- Erstellung von Abgabenbescheiden,
- Abwicklung von Rechtsbehelfsverfahren,
- Mitwirkung bei Vollstreckungen,
- Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs.
- Durchführung von Gerichtsverfahren.

§ 5

Berichtspflichten

1. Die Anstalt hat den Städten gemäß EigAnVO einen Zwischenbericht jeweils zum 30.09. zu liefern.
2. Die Anstalt hat die Städte, unabhängig von Abs. 1, unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe beeinträchtigen könnten.
3. Die Anstalt hat die Städte bei der Wahrnehmung der ihr verbleibenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Sonderregelungen zwischen der AöR und ihren Trägern

Die Aufgaben im Zusammenhang wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen werden von der AöR für ihre Träger wahrgenommen.

Soweit der Anstalt die Aufgabenwahrnehmung des Gewässerschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz übertragen werden, wird dies zwischen den Trägern und der AöR durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt; gleiches gilt für die Übertragung etwaiger Auftragsangelegenheiten (Straßenbau, Gewässerunterhaltung sowie Hochwasservorsorge, Betriebsführung der Bad Bodendorf-Kurbad GmbH) etc.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 0259/2025/1 –

Zu Beginn des Jahres wurden die Gebühren für die Rasengräber und Urnenstelen um 10 % sowie die Gebühren für die Rasenreihengräber auf 1.367,00 EUR, Urnenrasengräber mit ebenerdiger Grabplatte sowie Baumgräber auf 1.351,00 EUR und Urnenrasengräber mit zentralem Gedenkstein auf 1.127,00 EUR erhöht. Die Gebühren für die Urnenstele wurden auf 684,00 EUR und für Urnenstelen, die Platz für bis zu 3 Urnen bieten, auf 1.513,00 EUR erhöht. Des Weiteren wurden die Gebühren für das Ausheben und Schließen bei Reihenerdgräbern ab dem 5. Lebensjahr (700,00 EUR), Wahlgräber Einzel/Doppel in einfacher Tiefe (700,00 EUR) und doppelter Tiefe (750,00 EUR) sowie Aschenurnen (300,00 EUR) angepasst.

Bis zum 30.06.2025 wurden insgesamt 77 Bestattungen (10 Erdbestattungen und 67 Urnenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 61 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neuankauf oder Verlängerung von Grabstellen). Bei 16 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wiedererworben. Bei einer Bestattung fielen lediglich Gebühren für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Prüfbericht der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Remagen vom 22.08.2022 auch die Friedhofsgebühren thematisiert. Der derzeitige Kostendeckungsgrad von 50 bis 60 % sei zu gering, es sollte ein Deckungsgrad von mindestens 70 % erreicht werden. Derzeit werden die Friedhofsgebühren seitens der Finanzverwaltung grundlegend neu kalkuliert. Eine Anpassung wird allerdings frühestens für 2027 erfolgen, da zunächst die umfassende Reform des Bestattungsgesetzes in Rheinland-Pfalz abgewartet werden soll.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Gebühren für folgende Rasenreihengräber anzupassen: anonym (ab dem 5. Lebensjahr), mit ebenerdiger Platte (ab dem 5. Lebensjahr) sowie mit zentralem Gedenkstein (ab dem 5. Lebensjahr) jeweils von 1.367,00 EUR auf 1.504,00 EUR. Folgende Urnengrabstätten mit einer Ruhezeit von 15 Jahren sollen angepasst werden: Urnenreihengrabstätte von 621,00 EUR auf 683,00 EUR, Urnenstele von 684,00 EUR auf 752,00 EUR, anonyme Urnenrasengrabstätte von 1.228,00 EUR auf 1.351,00 EUR, Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte von 1.351,00 EUR auf 1.486,00 EUR und Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein von 1.127,00 EUR auf 1.351,00 EUR.

Die Gebühren für Wahlgrabstätten (30 Jahre Nutzungsrecht) sollen wie folgt erhöht werden: Urnenstelen (bis zu 3 Urnen) von 1.513,00 EUR auf 1.664,00 EUR, Familienbaum bis zu 4 Urnen von 2.520,00 EUR auf 2.780,00 EUR, bis zu 6 Urnen von 3.780,00 EUR auf 4.170,00 EUR und bis zu 12 Urnen von 7.560,00 EUR auf 8.340,00 EUR. Beim Familienbaum soll zudem die Bestattung von bis zu 2 Urnen ergänzt werden (1.807,00 EUR).

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A sind folgende Änderungen geplant: Urnenstelen von 40,00 EUR auf 55,00 EUR, Familienbaum bis zu 4 Urnen von 84,00 EUR auf 93,00 EUR, bis zu 6 Urnen von 126,00 EUR auf 139,00 EUR und bis zu 12 Urnen von 252,00

EUR auf 278,00 EUR. Neu aufgenommen werden soll der Familienbaum bis zu 2 Urnen (60,00 EUR).

Des Weiteren sollen die Gebühren für das Ausheben und Schließen bei Reihengrabstätten für Aschenurnen je Beisetzung von 250,00 EUR auf 300,00 EUR angepasst werden. Neu aufgenommen werden sollen die Aschenurnen in der Urnenstele bei den Reihengrabstätten wie auch den Wahlgrabstätten der Klassen A und B (jeweils 175,00 EUR).

Die Benutzung der Kühlkammer soll von derzeit pauschal 100,00 EUR auf 60,00 EUR pro Tag geändert werden. Die Verwaltungsgebühren bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern soll von 30,00 EUR auf 35,00 EUR angehoben werden.

Die bisherige aufwandsbezogene Abrechnung der namentlichen Kennzeichnung soll wie folgt geändert werden: Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein 299,00 EUR, Sternenkindergräber 180,00 EUR sowie Baum- und Familienbaumgrabstätten 65,00 EUR.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310

Defizit 2021	145.800,06 EUR
Defizit 2022	142.003,98 EUR
Überschuss 2023	1.732.067,39 EUR*
Defizit 2024	129.018,80 EUR
Defizit per 31.12.2025 (Hochrechnung)	61.935,22 EUR

2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Defizit 2021	1.794,97 EUR
Überschuss 2022	3.958,14 EUR
Überschuss 2023	15.677,71 EUR
Überschuss 2024	5.753,09 EUR
Überschuss per 31.12.2025 (Hochrechnung)	8.347,62 EUR

3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2021	3.198,32 EUR
Defizit 2022	5.751,92 EUR
Defizit 2023	1.466,08 EUR
Defizit 2024	7.388,90 EUR
Defizit per 31.12.2025 (Hochrechnung)	10.943,65 EUR

**Aufgrund der Änderung des § 38 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsgesetzverordnung (GemHVO), sind die Erträge aus Grabnutzungsentgelten nun „vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr“ zu vereinnahmen. In 2023 wurden die bisher gebildeten Sonderposten komplett aufgelöst.*

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2025 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Gebühren wie vorgeschlagen anzuheben.

Beate Reich macht darauf aufmerksam, dass die namentliche Kennzeichnung von Sternenkindergräbern mit 180,00 EUR sehr hoch gegriffen sei und beantragt, diese zu senken. Eventuell käme eine Mischkalkulation (zentrale Gedenkstätte/Baum- und Familienbaumgrabstätte und Sternenkindergrabstätte) zu einem fairen Ergebnis.

Wolfgang Seidler beantragt die Vertagung der Beschlussfassung, da zunächst das neue Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz abgewartet werden solle.

Der weitergehende Antrag ist der Antrag auf Vertagung, den der Vorsitzende zur Abstimmung bringt. Diesem wird bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich nicht entsprochen.

Alsdann kommt der Antrag von Beate Reich zur Abstimmung. Da eine Mischkalkulation nach seiner überschlägigen Rechnung zu keiner entscheidenden Änderung für die Gebühren der namentlichen Kennzeichnung der Sternenkindergräber führen würde, schlägt Bürgermeister Björn Ingendahl ergänzend vor, die Gebühr auf 100,00 EUR festzusetzen.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abschließend ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Gebühren für folgende Rasenreihengräber anzupassen: anonym (ab dem 5. Lebensjahr), mit ebenerdiger Platte (ab dem 5. Lebensjahr) sowie mit zentralem Gedenkstein (ab dem 5. Lebensjahr) jeweils auf 1.504,00 EUR. Folgende Urnengrabstätten mit einer Ruhezeit von 15 Jahren sollen wie folgt angepasst werden: Urnenreihengrabstätte auf 683,00 EUR, Urnenstele auf 752,00 EUR, anonyme Urnenrasengrabstätte auf 1.351,00 EUR, Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte auf 1.486,00 EUR und Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein auf 1.351,00 EUR.

Die Gebühren für Wahlgrabstätten (30 Jahre Nutzungsrecht) sollen wie folgt erhöht werden: Urnenstelen (bis zu 3 Urnen) auf 1.664,00 EUR, Familienbaum bis zu 4 Urnen auf 2.780,00 EUR, bis zu 6 Urnen auf 4.170,00 EUR und bis zu 12 Urnen auf 8.340,00 EUR. Beim Familienbaum soll zudem die Bestattung von bis zu 2 Urnen ergänzt werden (1.807,00 EUR).

Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A sollen Urnenstelen auf 55,00 EUR, Familienbaum bis zu 4 Urnen 93,00 EUR, bis zu 6 Urnen auf 139,00 EUR und bis zu 12 Urnen 278,00 EUR angepasst werden. Neu aufgenommen werden soll der Familienbaum bis zu 2 Urnen (60,00 EUR).

Des Weiteren sollen die Gebühren für das Ausheben und Schließen bei Reihengrabstätten für Aschenurnen je Beisetzung auf 300,00 EUR angepasst werden. Neu aufgenommen werden sollen die Aschenurnen in der Urnenstele bei den Reihengrabstätten wie auch den Wahlgrabstätten der Klassen A und B (jeweils 175,00 EUR).

Die Benutzung der Kühlkammer soll auf 60,00 EUR pro Tag geändert werden. Die Verwaltungsgebühren bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern soll auf 35,00 EUR angehoben werden.

Die bisherige aufwandsbezogene Abrechnung der namentlichen Kennzeichnung soll wie folgt geändert werden: Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein 299,00 EUR, Sternenkindergräber 100,00 EUR sowie Baum- und Familienbaumgrabstätten 65,00 EUR.

29. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBI. S. 133), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBI. S. 207), und § 35 der Friedhofssatzung am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

*Remagen, den 22.09.2025
Björn Ingendahl, Bürgermeister*

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. REIHENGRABSTÄTTE mit einer Ruhezeit von 20 Jahren

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| 1.1 | bis zum 5. Lebensjahr | 214,00 EUR |
| 1.2 | ab dem 5. Lebensjahr | 627,00 EUR |

2.	Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
2.1	anonym - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.2	anonym - ab dem 5. Lebensjahr	1.504,00 EUR
2.3	mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.4	mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr	1.504,00 EUR
2.5	mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	353,00 EUR
2.6	mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr	1.504,00 EUR
2.7	Sternenkindergrab	ohne Gebühr

II. URNENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 15 Jahren

1.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	683,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenstele	752,00 EUR
3.	Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	1.351,00 EUR
4.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	1.486,00 EUR
5.	Überlassung einer Urnengrabstätte unter einem Baum	1.351,00 EUR
6.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.351,00 EUR

III. WAHLGRABSTÄTTEN

1.	Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A	
1.1.	Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.1.1	mit Fundament	1.838,00 EUR
1.1.2	ohne Fundament	1.729,00 EUR
1.2.	Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.2.1	mit Fundament	2.592,00 EUR
1.2.2	ohne Fundament	2.423,00 EUR
1.3.	Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.3.1	mit Fundament	3.676,00 EUR
1.3.2	ohne Fundament	3.459,00 EUR
1.4.	Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.4.1	mit Fundament	5.150,00 EUR
1.4.2	ohne Fundament	4.847,00 EUR
1.5	Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen)	1.569,00 EUR
1.6.	Urnenstele (bis zu 3 Urnen / 4 Kapseln)	1.664,00 EUR
1.7	Familienbaum	
1.7.1	- bis zu 2 Urnen	1.807,00 EUR
1.7.2	- bis zu 4 Urnen	2.780,00 EUR
1.7.3	- bis zu 6 Urnen	4.170,00 EUR
1.7.4	- bis zu 12 Urnen	8.340,00 EUR

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofs-
satzung für Wahlgräber der Klasse B

Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 %
- außer für Familienbaumgrabstätten.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr
für Wahlgräber der Klasse A

3.1	Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	62,00 EUR
3.2	Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	57,00 EUR
3.3	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	86,00 EUR
3.4	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	80,00 EUR
3.5	Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	123,00 EUR
3.6	Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	116,00 EUR
3.7	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	171,00 EUR
3.8	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	162,00 EUR
3.9	Urnengrabstätte	52,00 EUR
3.10	Urnstenstele	55,00 EUR
3.11	Familienbaum (bis zu 2 Urnen)	60,00 EUR
3.12	Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	93,00 EUR
3.13	Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	139,00 EUR
3.14	Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	278,00 EUR

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr
für Wahlgräber der Klasse B

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren
nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familien-
baumgrabstätten.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wer-
den folgende Gebühren erhoben:

5.1	Wiedererwerb auf 5 Jahre Nr. 2	20,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2	Wiedererwerb auf 10 Jahre Nr. 2	33,33 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3	Wiedererwerb auf 20 Jahre Nr. 2	70,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.4	Wiedererwerb auf 30 Jahre Nr. 2	110,00 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für

1.1	Sternenkinder bis zum 1. Lebensjahr	100,00 EUR
1.2	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	250,00 EUR
1.3	Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	700,00 EUR
1.4	Aschenurnen je Beisetzung	300,00 EUR
1.5	Aschenurnen Urnenenstele (Öffnen/Schließen)	175,00 EUR

2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B

2.1	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 EUR
-----	-----------------------------------	------------

2.2	Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	700,00 EUR
2.3	Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	750,00 EUR
2.4	Aschenurnen je Beisetzung	300,00 EUR
2.5	Aschenurnen Urnenstele (Öffnen/Schließen)	175,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Friedhofshallen

1.	Benutzung der Kühlkammer, pro Tag	60,00 EUR
2.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 EUR
3.	Aufbewahrung einer Urne	50,00 EUR

VII. Verwaltungsgebühren

1.	Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 EUR
2.	Umschreibung einer Urkunde	5,00 EUR
3.	Genehmigung für die Einfriedung von Gräbern	11,00 EUR
4.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
4.1	bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	35,00 EUR
4.2	bei Wahlgräbern	35,00 EUR
5.	Beisetzungen an Freitagnachmittagen	80,00 EUR
6.	Beisetzungen an Samstagen	100,00 EUR

VIII. Sonstiges

Die namentliche Kennzeichnung:

1.	Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein	299,00 EUR
2.	Sternenkindergräbern	100,00 EUR
3.	Baum- und Familienbaumgrabstätten	65,00 EUR

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Schulrägerausschuss; Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Grundschulen
Vorlage: 0238/2025 –**

Entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung werden 16 Mitglieder und Stellvertreter in den Schulrägerausschuss gewählt. Der Ausschuss wird aus 10 Mitgliedern des Rates und weiteren Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Des Weiteren benennen die Grundschulen jeweils Eltern- und Lehrervertreter.

Die Grundschulen Oberwinter und Remagen haben im Vergleich zum Vorjahr jeweils einen neuen stellvertretenden Elternvertreter benannt.

In der Grundschule Kripp werden zwei neue Elternvertreter (Safiye Hadduroglu und Ahmet Hammoudi) und mit Daniel Thum auch ein neuer Vertreter der Lehrerschaft, benannt.

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat für die Grundschule Oberwinter Jana Warmbier als Stellvertreterin (Mitglied ist Judith Grobelny), für die Grundschule Remagen Zoryana Olekseyuk als Stellvertreterin (Mitglied ist Dr. Martina van Uelft) und für die Grundschule Kripp Daniel Thum als Stellvertreter (Lehrer – Mitglied ist Doris Rheindorf) sowie als Elternvertreter Safiye Hadduroglu und Ahmed Hammoudi (Stellvertreter) in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 III GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Hochwassernotgemeinschaft Rhein e.V. - Nachwahl Vorstand
Vorlage: 0263/2025 –**

Herr Dr. Peter Wyborny, der seinerzeit als Vorsitzender der hiesigen Notgemeinschaft Remagen/Kripp Gründungsmitglied der Hochwassernotgemeinschaft Rhein e.V. war, hat anlässlich der Vorstandssitzung 2024 in Braubach angekündigt, dass er sein Amt als Vertreter der Stadt Remagen im Vorstand aufgeben möchte.

Anlässlich der Mitgliederversammlung am 21.11.2025 werden voraussichtlich Nachwahlen stattfinden. 2026 wird der Komplett-Vorstand der Hochwassernotgemeinschaft neu gewählt.

Die Hochwassernotgemeinschaft teilte mit, es sei von Bedeutung, dass die Stadt Remagen als Gründungsmitglied weiterhin im Vorstand vertreten sei.

Sabine Glaser schlägt vor, Rolf Plewa in den Vorstand zu wählen.

Es wird beschlossen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat Rolf Plewa in den Vorstand der Hochwassernotgemeinschaft Rhein e.V.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 III GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 14 – Mitteilungen –

Zu Punkt 14.1 – Hotel an der alten Rheinbrücke - Informationsaustausch –

Der Vorsitzende erinnert noch einmal an die Veranstaltung im Anschluss an die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.10.2025. Die Einladung hierzu wurde am 11.09.2025 per E-Mail verschickt.

Zu Punkt 15 – Anfragen –

Zu Punkt 15.1 – Fährbetrieb Nixe –

Es liegt eine Anfrage der SPD-Fraktion mit folgendem Inhalt vor:

Vorbemerkung: Die DB plant eine Generalsanierung der Strecke auf der rechten Rheinseite vom 10.07. 2026 bis 11.12.2026 zwischen Troisdorf und Wiesbaden.

Auf der linken Seite soll diese von Februar bis Juli 2028 zwischen Köln und Mainz erfolgen (erst einmal also nicht relevant).

Für die Pendler nach Köln oder Koblenz, die normalerweise die Bahn benutzen, wird in dieser Zeit auf der rechten Rheinseite ein Schienenersatzverkehr angeboten. Erfahrungsgemäß ist dieser aber nicht immer zuverlässig. Zu befürchten ist, dass zahlreiche Pendler in dieser Zeit auf das Auto umsteigen. Allerdings gibt es Anfragen aus der Bürgerschaft auf der rechten Rheinseite, ob es möglich wäre, die Überfahrten der Fähre „Nixe“ in dieser Zeit zu verbessern und zu vertakten, um eine bessere Benutzung der DB ab Bahnhof Remagen nach Bonn, Köln oder Koblenz zu erreichen. Für Jahreskarteninhaber sicherlich eine Überlegung.

Nach einem Gespräch mit dem Geschäftsführer des Fährbetriebes Linz/Remagen steht dieser grundsätzlich einem solchen Plan positiv gegenüber, verweist allerdings auf die Kostenseite durch erhöhten Personaleinsatz. Frage: a) Kann der Bürgermeister diesen Ansatz zur Verbesserung des Fährbetriebes im Fährausschuss unterstützen?
b) Da es sich um eine Verschlechterung der Einnahmen durch die GmbH handelt, muss ein städtisches Gremium entscheiden, oder allein der Fährausschuss?

Bürgermeister Björn Ingendahl bestätigt, dass der Fährausschuss in dieser Angelegenheit entscheiden müsse. Problematisch dürfte sein, dass die Nixe nicht zwischen Remagen und Linz, sondern zwischen Remagen und Erpel pendelt. Zudem sei eine Ausweitung des Fahrplans mit Mehrkosten verbunden. Der jetzige Takt könne im Einschichtbetrieb gefahren werden. Eine Erweiterung führt automatisch zu einer zweiten Schicht. Er werde den Fährausschuss über die Anfrage unterrichten. Das Gremium tagt in der kommenden Woche.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:40 Uhr.

Remagen, den 24.10.2025

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs